

sicherte Schlußfolgerungen daraus ziehen zu können. Von König Konrad II. erzählt uns Wipo, daß jener bei seinem Regierungsantritt die Hofämter neu besetzen ließ; seine Haupthofbeamten seien *major domus*, *cubiculariorum magistri*, *infertores* und *pincernae* gewesen<sup>97</sup>. Die Vierzahl der Hofämter ist hier zwar gegeben, doch haben die Ämter teilweise andere Namen und andere Funktionen. Im Laufe des 11. und 12. Jahrhunderts bilden sich die vier klassischen Hofämter am deutschen Königshof aber deutlich heraus und werden mit ihren jeweiligen Inhabern zunehmend häufiger in den urkundlichen und chronikalischen Quellen erwähnt<sup>98</sup>. Außer diesen vier Haupthofämtern werden gelegentlich zwar noch andere Hofämter wie das des *venator* genannt, doch hält man vor allem im 12. Jahrhundert an einer Vierzahl von Haupthofbeamten fest. Hinsichtlich der sozialen Herkunft der königlichen Hofbeamten treten seit dem 11. Jahrhundert in erster Linie Ministeriale als Träger der Hofämter in Erscheinung. Im Kampf gegen den alten Adel greift Heinrich IV. gerade auf die Ministerialen zurück, für die der Dienst in den Hofämtern und in anderen königlichen Funktionsstellen hervorragende Chancen zum sozialen Aufstieg bietet<sup>99</sup>.

In der Stauferzeit erreicht dann die Reichsministerialität den Höhepunkt ihrer Entwicklung, und bedeutende Träger von Reichshofämtern wie der Truchseß Markward von Annweiler gewinnen einen großen Einfluß auf die Reichspolitik<sup>100</sup>. Insbesondere unter der Herrschaft Friedrichs I. und Heinrichs VI. begegnen uns in den königlichen Hofämtern einige Reichsdienstmannen, die für die gesamte Hof- und Reichsverwaltung der Staufer eine zentrale Bedeutung erlangen. Die Untersuchungen von Julius Ficker, Paul Schubert und Karl Bosl haben gezeigt, daß die Inhaber der vier Reichshofämter maßgeblich an der Regierung des Stauferreiches beteiligt sind und als Berater und Beauftragte des Königs in wichtigen politischen und diplomatischen Missionen starken Einfluß auf die Staats- und Reichspolitik aus-

<sup>97</sup>) Wiponis opera, ed. H. Bresslau, MGH SS rer. Germ. (31915) S. 24 (cap. 4: *De dispositione curiali*).

<sup>98</sup>) Vgl. Schubert, Reichshofämter (wie Anm. 23) S. 444–452. Die von Schubert vertretene Ansicht, während des 10. bis 12. Jahrhunderts sei „ein Sinken in der Bedeutung der Hofämter“ gegenüber der Karolingerzeit eingetreten (Schubert, ebd. S. 452) ist unbegründet. Die Besetzung der Hofämter mit Ministerialen hat im 11. und 12. Jahrhundert keineswegs zu einem Ansehensverlust dieser Ämter geführt.

<sup>99</sup>) Vgl. Bosl, Reichsministerialität 1 (wie Anm. 23) S. 74 ff.

<sup>100</sup>) Zur staufischen Reichsministerialität: H. Schreimüller, Pfälzer Reichsministerialen (1910); D. von Gladiß, Beiträge zur Geschichte der staufischen Reichsministerialität (Hist. Studien 249) 1934; E. E. Otto, Adel und Freiheit im deutschen Staat des frühen Mittelalters. Studien über nobiles und Ministerialen (1937) S. 356 ff.; Bosl, Reichsministerialität 1 (wie Anm. 23) S. 140 ff.